

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DAS HALLENBAD GERSTHOFEN

vom 26.04.2017

Aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Stadt Gersthofen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2017 folgende Gebührensatzung für das Hallenbad Gersthofen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Gersthofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb des Hallenbades Gersthofen Gebühren. Alle erhobenen Gebühren enthalten bereits die Mehrwertsteuer.

§ 2 Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Hallenbades und wird beim Eintritt in das Bad fällig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Bades.

§ 3 Zutrittsregelung

1. Gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr (§ 4) am Kassenautomaten erhält der Badbesucher Zugang zum Hallenbad. Die Personalkasse ist im Hallenbad nicht laufend besetzt, das Badpersonal erstellt bei Bedarf die Jahres- und Familienkarten.
2. Verlorene, beschädigte oder anderweitig abhanden gekommene Eintrittskarten und nicht ausgenützte Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
3. Einzeleintrittskarten gelten nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades während der allgemeinen Öffnungszeiten. Die Karte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
4. Muss das Hallenbad Gersthofen aus betrieblichen Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
5. Kassenschluss ist jeweils ½ Stunde vor Badeschluss.

§ 4 Eintrittsgebühren

1. Tageskarten

Erwachsene	2,80 €
Jugendliche	1,50 €

2. Jahreskarten

Erwachsene	73,00 €
Jugendliche	42,00 €
Familienkarte	95,00 €

Beim Erwerb der Familienkarte werden Zusatzkarten für jedes Familienmitglied ausgestellt, jedoch höchstens 2 Erwachsenenkarten.

Familienkarten kann nur erhalten, wer in ehelicher Gemeinschaft lebt. Sogenannte „eheähnliche Gemeinschaften“ berechtigen nur zum Erwerb einer Familienkarte, wenn durch Meldebestätigung der Nachweis über den identischen Hauptwohnsitz erbracht wird.

3. Geldwertkarten

Die Geldwertkarten sind im Freizeitbad sowie im Hallenbad Gersthofen ohne Saisonbeschränkung gültig und sind übertragbar. Die Rabattierung wird bei Betreten des Bades auf den jeweiligen Eintritt nach der unten aufgeführten Staffelung berücksichtigt.

<u>Geldwertkarte</u>	Kaufpreis/Wert:	Rabattierung auf den Eintritt:
.	25,00 €	10 %
.	50,00 €	14 %
.	80,00 €	19 %

4. Kombinations-Jahreskarte

Die Kombinations-Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in das Hallenbad und in das Freizeitbad der Stadt Gersthofen und ist nicht übertragbar.

Erwachsene	142,00 €	(ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
Jugendliche	85,00 €	(ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
Familienkarte	185,00 €	(siehe § 4 Nr. 2)

§ 5 Ermäßigter Eintritt

Ermäßigter Eintritt gilt für folgende Personengruppen:

1. Schwerbehinderte (ab 50 % Erwerbsminderung)
gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises
2. Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr
oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen
3. Auszubildende
4. Studenten

Die Eintrittspreise betragen für den vorgenannten Personenkreis:

Einzeleintritt	1,50 €
Jahreskarte	42,00 €
Kombinations-Jahreskarte	85,00 €

5. Jahreskarten für Rentner ab dem vollendeten 65. Lebensjahr

Jahreskarte	42,00 €
Kombinations-Jahreskarte	85,00 €

6. Jahreskarten für Sozialleistungsbezieher (Nachweis vom Landratsamt)

Jahreskarte	42,00 €
Kombinations-Jahreskarte	85,00 €

Personen, die eine Gebührenermäßigung beanspruchen, haben stets einen geeigneten Nachweis vorzulegen.

§ 6 Freier Eintritt

Freier Eintritt ins Freizeitbad Gersthofen wird gewährt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

§ 7 Jugendliche

Als Jugendlicher gilt, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, also ab dem 7. Lebensjahr, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Sonstige Gebühren

Neben den jeweiligen Eintrittsgebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Gebühr für Zeitkarten (Jahres-/Familien-/Kombinations- und Geldwertkarten)
Diese Gebühr wird bei der Ersterstellung erhoben; eine Rückzahlung erfolgt nur bei Rückgabe einer wieder verwendbaren Karte. | 5,00 € |
| 2. | Aufbewahrung von Wertsachen | 1,00 € |
| 3. | Leihgebühren (Badekleidung) | 1,00 € |
| 4. | Kostenersatz für verlorene und beschädigte Schlüssel | Neubeschaffungswert |
| 5. | Reinigungsgebühr für die Beseitigung von Verunreinigungen – dazu zählt auch mutwilliges Liegenlassen von Abfall | 10,00 bis 30,00 €
bei größeren Verunreinigungen erfolgt die Abrechnung nach Stundenzahl |
| 6. | Beschädigung des Inventars, Beschädigung der Pflanzendekoration etc. | 10,00 bis 30,00 €
bei schwerwiegenden Beschädigungen werden die Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt |
| 7. | Zutritt mit Entrichtung einer zu geringen Eintrittsgebühr (z. B. Automatenbedienung: statt Erwachsen – Jugendliche oder Ermäßigt ohne Nachweis) | 15,00 € |
| 8. | Zutritt ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr (hierzu zählt auch der Zutritt mit nicht übertragbaren Badekarten, die nicht für diesen Besucher ausgestellt wurden) | 25,00 € |

§ 9 Vereine, Gruppen und Schulen

1. Vereine und geschlossene Gruppen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Vereinen kann durch die Stadt Gersthofen anstelle der Erhebung einer Einzelgebühr eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festgesetzt werden.

Für Personengruppen von mindestens 10 Personen gilt nachfolgender Eintritt:

für Erwachsene	2,00 €
für Jugendliche	1,00 €

Die Zusammengehörigkeit der Personengruppe muss mittels geeigneter Nachweise belegt werden oder rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch angemeldet werden.

2. Schulen

Für Schulen, die laut Belegungsplan Zeiten reserviert haben, gelten nachfolgende Abrechnungsbeträge:

- Abrechnung nach Schülerzahl pro Schüler	1,00 €
- Mindestgebühr (unter 20 Schülern)	18,50 €
- für reservierte und nicht wahrgenommene Belegungen	18,50 €

§ 10 Schwimmunterricht

1. Die Erteilung von Schwimmunterricht durch die Schwimmmeister wird bei Bedarf angeboten. Die Organisation und Abrechnung wird durch die Bäderverwaltung geregelt. Die Gebühren für Erwachsenen- und Kinderkurse werden vor der Saison durch die Bäderverwaltung festgelegt.
2. Eine gewerbliche Erteilung von Schwimmunterricht ist nur nach Genehmigung und vertraglicher Regelung mit der Bäderverwaltung der Stadt Gersthofen zulässig.
3. Für schwimmsporttreibende Vereine und Gruppen kann die Stadt Gersthofen Sonderregelungen treffen.

§ 11 Sonstiges

Abweichend von den § 3 bis 10 können durch die Stadt Gersthofen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 12
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 31.05.2017 in Kraft und setzt gleichzeitig die Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Gersthofen vom 05.05.2009 (Inkrafttreten 11.05.2009) außer Kraft.

Gersthofen, den 28.04.2017

STADT GERSTHOFEN

Michael Wörle
Erster Bürgermeister